



Stadion Graz-Liebenau GmbH

managed by mcg | graz

HAUSORDNUNG

Merkur Arena | Merkur Eisstadion | Sport-Campus Weinzödl

1. Veranstalter:in bzw. Mieter:in übernehmen die jeweilige Sportstätte für ihre Veranstaltung und sind für das Einhalten von der Behörde vorgeschriebener Sicherheitsmaßnahmen alleinig verantwortlich.
2. Vor dem Öffnen der Sportstätte für Publikum ist ein Sicherheitsrundgang durchzuführen.
3. Sämtliche Tore (Fluchtwege) sind unversperrt zu halten und mit Sicherheitskräften (Security, Ordner) zu besetzen.
4. Das Aufstellen von Verkaufsständen jeglicher Art, Anbringen von Plakaten im gesamten Stadionbereich, auch auf dem Stadionvorplatz Liebenau, ist nicht gestattet.
5. Das Verteilen von Werbemitteln aller Art ist kostenpflichtig und nur mit vorheriger Genehmigung des Stadion-Managements zulässig.
6. Besucher:innen der Sportstätten unterwerfen sich mit dem Kauf der Eintrittskarte dieser Hausordnung.
7. Den Anweisungen der Sicherheitskräfte und des Ordnerdienstes ist Folge zu leisten.
8. Der Aufenthalt auf den Stiegen und Fluchtwegen ist VERBOTEN.
9. Das Mitbringen von Feuerwerkskörpern, bengalischen Feuern, Brandsätzen, Stöcken, Stangen, Schirmen, Flaschen, Dosen, Steinen, Stich-, Schneide- und Hiebgegenständen sowie Waffen aller Art ist VERBOTEN.
10. Sicherheitsorgane und Ordner sind berechtigt, bei Eintritt in die jeweilige Sportstätte bei Nachschau in mitgeführten Behältnissen oder Kleidungsstücken solche Gegenstände abzunehmen.
11. Stark alkoholisierten Personen wird der Zutritt zur Sportstätte nicht gestattet bzw. werden solche Personen aus der Sportstätte gewiesen und haben keinen Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittspreises.
12. Den Besucher:innen wird zur Kenntnis gebracht, dass die Polizei während der Veranstaltung mittels Videoaufnahmen die Sportstätte überwacht.
13. Je nach Anzahl und Verhalten des Publikums bzw. je nach Spielverlauf kann nach Anordnung der Bundespolizeidirektion Graz Publikum in einzelnen Sektoren für einen bestimmten Zeitraum zurückgehalten werden.
14. Bei internationalen Spielen (Europacup, Länderspiele etc.) gelten die Sicherheitsbestimmungen der Internationalen Fußballverbände UEFA, FIFA, für Bewerbe der Österreichischen Fußballbundesliga und des ÖFB die Bundesliga-Sicherheitsrichtlinien.
15. In sämtlichen Räumlichkeiten und auf den Tribünen der Sportstätten gilt ein absolutes RAUCHVERBOT!
16. Verbot der Erhebung, Übertragung, Produktion bzw. Verbreitung, Aufzeichnung jeglicher Informationen oder Daten zum Spielverlauf bzw. von audiovisuellem, visuellem oder Audiomaterial zum Zweck jeglicher Form von Wetten, Glücksspiel oder kommerzieller Aktivitäten / Haftung & Schadenersatz

„Im Stadion ist die Erhebung und/oder Übertragung, Produktion bzw. Verbreitung jeglicher Informationen oder Daten zum Spielverlauf, -verhalten oder sonstigen Faktoren im Zusammenhang mit dem Spiel sowie jede Art von Aufzeichnung von Audio-, Video- oder audiovisuellem Material des Spiels (sei es durch Verwendung von elektronischen Geräten oder auf sonstige Weise) zum Zweck jeglicher Form von Wetten, Glücksspiel oder kommerzielle Aktivitäten, die nicht vorab genehmigt wurde oder die gegen die allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoßen, strengstens verboten, es sei denn, dass eine ausdrückliche Genehmigung durch den GAK 1902 und die Österreichische Fußball-Bundesliga im Vorfeld erfolgte. Mobile Geräte dürfen ausschließlich für den persönlichen, privaten Gebrauch verwendet werden. Bei Verstoß gegen die genannten Bestimmungen kann Besuchern der Stadionzugang verweigert werden oder können diese aus dem Stadion verwiesen werden. Für einen Verstoß gegen die genannten Bestimmungen haftet der Besucher dem GAK 1902 für den dadurch entstandenen Schaden, insbesondere wenn durch den Verstoß exklusive Rechte Dritter verletzt werden, für deren Einhaltung die ÖFBL und der GAK 1902 haften.

Stand: Dezember 2022